

Inhalt Baubeschreibung

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Vorhabensträger	3
1.2	Veranlassung	3
1.3	Verwendete Planungsunterlagen	4
1.4	Planungsabstimmungen	5
1.5	Rechtsfragen	6
2	ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE	6
2.1	Lage	6
2.2	Zugänge / Zufahrten	7
2.3	Lager- und Arbeitsplätze	8
2.4	Bestehende Entwässerung	9
2.5	Fremdmedien	9
2.6	Bestand Beckenaufbau	9
3	PLANUNGSGRUNDLAGEN	10
3.1	Flächenermittlung	10
3.2	Ableitung des Notüberlaufes	10
4	Planungsergebnisse	10
4.1	Beschreibung der technischen Lösung	10
4.2	Baumfang	11
4.2.1	Baufeldfreimachung	11
4.2.2	Regenrückhaltebecken	11
4.2.3	Kanäle und Verbindungsgraben	11
4.2.4	Notüberlauf	12
4.2.5	Schadlose Ableitung des Notüberlaufs RRB I	12
4.2.6	E-MSR Technik	12
4.2.7	Bauzeit	12
5	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	13
6.1	Allgemeingültige Angaben zur Baudurchführung und Vertragsabwicklung	13
6.2	Bauablauf	14
6.3	Wasserhaltung	15
6.4	Baubeihilfe	15
6.5	Stoffe, Bauteile	17
6.6	Abfälle	18
6.7	Beweissicherung	18
6.8	Sicherungsmaßnahmen	18

6.9	Aufmaßverfahren	20
6.10	Prüfungen	21
7	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	23
7.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	23
7.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	23
8	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN.....	24
8.1	Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften	24
8.2	Nebenangebote.....	24

1 Vorbemerkungen

1.1 Vorhabensträger

Auftraggeber und Vorhabensträger ist der

AVZ Götzenthal
Hainichen Nr. 13 a
04639 Gößnitz

Durch den AZV Götzenthal wurde die Stoll Bauplanung beauftragt im Gewerbegebiet (GWG) "An der B93" in Meerane als Voraussetzung für die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen die Ausführungsplanung für die Erweiterung und Optimierung des RRB I zu erarbeiten.

1.2 Veranlassung

Von der Straße zwischen Crimmitschau und Waldsachsen (Staatsstraße S 288 alt) bis zur Bundesstraße B 93 wurde nördlich der BAB A 4 durch die Städte Crimmitschau und Meerane in den letzten Jahren das gemeinsame Gewerbegebiet erweitert und die Staatsstraße S 288 durch das Gewerbegebiet umverlegt.

Durch den Abwasserzweckverband Götzenthal (AZV) wurde die abwasserseitige Erschließung des Gewerbegebietes geplant und seit 2018 gebaut.

Das vorhandene RRB IV befindet sich im Zulauf zum RRB I. In der wasserrechtlichen Genehmigung zur „Erweiterung des RRB IV an der Gablener Straße im GWG Meerane an der B93“ (untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau, Az.: 1392-701.42 /190-0513.01/17 vom 03.09.2019) werden die Erweiterung des RRB I und die Behandlung des Regenwassers aus dem Gewerbegebiet gefordert.

Das RRB I mit einem Einzugsgebiet von ca. 81,8 ha wurde 1994 als zweiteiliges Erdbecken mit Dauerstau, gedrosselter Ableitung und Notüberlauf errichtet. Der Abfluss wird über eine Vorflutleitung (DN 500) in einen Kanal und Weiterleitung in das RRB Ia unterhalb des Roten Weges geleitet. Das RRB I befindet sich unweit des Kreisverkehrs Seiferitzer Allee. Die Erreichbarkeit der Anlage erfolgt über einen öffentlichen befestigten Wirtschaftsweg der Stadt Meerane.

Inhalt dieser Planung ist die Entschlammung des RRB I.

Folgende Hauptleistungen sind auszuführen:

- Baufeldfreimachung im angegebenen Baufeld der Beckenreinigung einschließlich Fällen und Roden von Aufwuchs im unmittelbaren Beckenbereich
- Herstellen, Vorhalten und Rückbau einer Bereitstellungsflächen für Räumgut und Schlämme
- Wasserhaltung des Erdbeckens für Entkrautung und Entfernung ufernaher Pflanzen

- Schneiden, Roden und Entfernen von Schilf und Röhricht
- Entleerung und Entschlammung der bestehenden Erdbecken und der Gräben im RRB I
- Abfuhr des Trockenschlammes entsprechend Analyseergebnis
- Einbau der Dammbalken (Leistung Los 4)

1.3 Verwendete Planungsunterlagen

Folgende Planungsgrundlagen wurden erarbeitet bzw. von Dritten abgefragt / übergeben:

- [1] Luftbilder und Topografische Karten von der Basiskarte Sachsen
- [2] DGM1-Daten, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)
- [3] Vermessung des Gebietes durch ex-act erkunden + vermessen GmbH, Büro Chemnitz, Stand 2021
- [4] Bestandsdaten Kanalnetz Gablenzer Straße / Seiferitzer Allee als DXF-Datei (AZV, Juni 2021)
- [5] Bestandsdaten der Medienträger
- [6] Baugrundgutachten (Ingenieurbüro Eckert GmbH, Chemnitz, Dezember 2021)
- [7] Starkniederschlagshöhen und -spenden nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes (KOSTRA-DWD 2010R, Version 3.2.3.363, ITWH GmbH)
- [8] Entwässerung Meerane, Hydraulische Überrechnung GWG MEERANE, Einzugsgebiet RRB I (bks Ingenieurbüro HTV GmbH, September 2011, September 2011)
- [9] Ausführungsplanung „Errichtung eines RRB an der Gablenzer Straße“ (Klier + Partner, 2017, Stand: Änderung vom 09.11.2017)
- [10] Wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung des RRB IV an der Gablenzer Straße im GWG Meerane „An der B93“ (wasserrechtliche Genehmigung Az.: 1392-701.42 /190-0513.00/17 vom 26.06.2017)
- [11] Ausführungsplanung Erschließung Schmutz- und Regenwasser ... 2.BA Anschluss Regen- und Schmutzwasser Baufeld 1 und 2 (Stoll Bauplanung, März 2018)
- [12] Genehmigungsplanung Erschließung Schmutz- und Regenwasser ..., Anschluss Regen- und Schmutzwasser Baufeld 3 und 4 (Stoll Bauplanung, März 2018; Anzeigenbestätigung Az.: 1392-701.21/190-0343.00/18)
- [13] Ausführungsplanung Erschließung Schmutz- und Regenwasser ... Anschluss Regen- und Schmutzwasser Baufeld 3 und 4 (Stoll Bauplanung, Mai 2018)
- [14] Erweiterung und Optimierung des RRB I im GWG Meerane, Langzeitberechnungen (IWS - Institut für Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft GmbH, Leipzig, 20.06.2018)
- [15] metaWERK Meerane, Entwicklung Standort Meerane, Baufeld 1 - 5 (Masterplan) von IB Boy und Partner, Stand 12.02.2019

- [16] Genehmigungsplanung Erweiterung GWG "An der B93" in Meerane, Erweiterung RRB IV (Stoll Bauplanung, Mai 2019)
- [17] Wasserrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des RRB IV an der Gablenzer Straße im GWG Meerane an der B93 (untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau, Az.: 1392-701.42 /190-0513.01/17 vom 03.09.2019)
- [18] Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B93“ - 7. Änderung (Stadt Meerane, Mai 2020)
- [19] Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B93“ - 8. Änderung (Stadt Meerane, November 2021)
- [20] Genehmigungsplanung Erweiterung und Optimierung des RRB I im GWG Meerane als Voraussetzung für die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen (Stoll Bauplanung, August 2023)
- [21] Wasserrechtliche Genehmigung Gewerbegebiet Meerane, Erweiterung und Optimierung des Regenrückhaltebeckens (RRB) mit Neubau RRB Ia einschließlich Niederschlagswasserbehandlungsanlage im Gewerbegebiet „An der B93“ in Meerane (untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau, Az.: 1392-701.43 /190- 0757.00/22 vom 30.05.2023)
- [22] Ausführungsplanung Erweiterung und Optimierung des RRB I im GWG Meerane als Voraussetzung für die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen Los 2.1 (Stoll Bauplanung, November 2023)
- [23] Sedimente aus dem RRB I - GWG Meerane (Eurofins Umwelt Ost GmbH, Bobritzsch-Hilbersdorf, November 2024)

Die Lageplandaten wurden durch den abgefragten und erkundeten Leitungsbestand ergänzt.

1.4 Planungsabstimmungen

Mit folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden Abstimmungen für das Projekt durchgeführt bzw. Stellungnahmen eingeholt:

- BIL-Leitungsauskunft
- inetz GmbH
- Landkreis Zwickau, Amt für Straßenbau
- MITNETZ STROM, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- MITNETZ GAS, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- Deutsche Telekom AG
- RVZ Wasserversorgung
- Stadtwerke Meerane
- Stadt Meerane

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Tele Columbus Multimedia GmbH

Außerdem wurde das Entwässerungskonzept mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt:

Bei den Abstimmungsberatungen mit der unteren Wasserbehörde zur Erweiterung des RRB I (zuletzt am 01.04.2022) wurde festgelegt, dass der zulässige Drosselabfluss von maximal 100 l/s einzuhalten ist. Die Behandlung des Niederschlagswassers nach DWA-A 102-2 kann für den Drosselabfluss erfolgen.

1.5 Rechtsfragen

Mit den Eigentümern/Rechtsträgern der betroffenen Grundstücke sind entsprechende Vereinbarungen durch den Auftraggeber zu treffen bzw. Grundstücke zu erwerben.

2 ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE

2.1 Lage

Das Baufeld befindet sich im Freistaat Sachsen im Landkreis Zwickau, Stadt Meerane, Gemarkung Seiferitz.

Die Regenrückhaltebecken RRB I befindet sich am Roten Weg zwischen dem westlich gelegenen Gewerbegebiet und dem östlich gelegenen Meeraner Ortsteil Seiferitz. Aus morphologischer Sicht liegt der Standort in Hanglage bzw. innerhalb einer flachen Talmulde (Bachtal).

Geländebeschaffenheit: Hanglage / Talmulde (Bachtal)

Geländennutzung: Brach- bzw. Grünflächen

Geländehöhe: ca. 258 ... 270 m DHHN92

Das Einzugsgebiet des RRB I befindet sich im Landkreis Zwickau, Stadt Meerane, Gemarkung Waldsachsen und Gemarkung Seiferitz sowie im Landkreis Zwickau, Stadt Crimmitschau, Gemarkung Gablenz, beidseitig der Bundesstraße B 93 und nördlich der Bundesautobahn A4.

Die Lage und Abgrenzung der Baustelle ist der Zeichnung 2249-L3/5-2 zu entnehmen.

2.2 Zugänge / Zufahrten

Die Baustelle liegt nördlich der Seiferitzer Allee und ist somit über diese und die entsprechende Einmündung des Wirtschaftsweges in unmittelbarer Nähe des Kreisverkehrs Seiferitzer Allee und das übergeordnete öffentliche Straßennetz zu erreichen.

Die Baustellenzufahrt und -ausfahrt ist direkt an die Seiferitzer Allee angebunden.

Die Baustellenzufahrt ist als bestehenden Zufahrten in die RRB-Betriebsfläche vorhanden. Es sind keine baulichen Änderungen vorgesehen.

Es sind ggf. die vom Regellichtraum abweichenden Breitenlimitierungen in der Zufahrt liegenden Überquerungsstellen zu beachten.

Die Baustellenzufahrten am klassifizierten Straßennetz sind bei den zuständigen Verkehrsbehörden zu beantragen, einzurichten, zu unterhalten und mit Beendigung der Arbeiten aufzuheben.

Die aus der Baustelle ausfahrenden Fahrzeuge sind, wenn erforderlich, durch einen Posten in den öffentlichen Verkehr einzuweisen. Der öffentliche Verkehr hat in jedem Fall Vorrang.

Verunreinigungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sind aus Verkehrssicherheitsgründen grundsätzlich auszuschließen. Dies bedeutet, dass vor der Ausfahrt aus der Baustelle entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind. Sämtliche Aufwendungen hierfür (einschl. Strom, Wasser, Abwasser) sind vom AN in den entsprechenden Positionen zu berücksichtigen.

Für Zu- und Abfahrten von/zum öffentlichen Verkehrsraum und für die Arbeiten im Bereich der Fahrbahnen gelten die allgemeinen Verkehrsregeln, die "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen" (RSA), sowie ZTV SA 97. Diese Richtlinien und ergänzenden Hinweise sind genau zu befolgen; dadurch entstehende Kosten (Beschilderungen, Absperrungen, besondere Sicherheitsvorkehrungen, verkehrsrechtliche Anordnungen etc.) sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen. Sollte der AN von den festgelegten Regelungen abweichen, hat er sämtliche daraus resultierende Kosten selbst zu tragen.

Als Baustraßen/Zufahrten zum Baufeld können die ausgewiesenen Straßen und Wege genutzt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine gleichzeitige Nutzung durch den öffentlichen Verkehr sowie ggf. andere Auftragnehmer zu berücksichtigen ist.

Das Befahren dieser Straßen und öffentlichen Wege sind nur mit für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen möglich. Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sind zu beachten.

Reichen die vorhandenen Befestigungen für Massentransporte zu den Schlammberäumungsflächen (Belastungsklasse) nicht aus, sind die Zufahrten nach den Vorgaben des AG, in Absprache mit den Straßen-/Wegeeigentümern, vorab zu ertüchtigen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Positionen des LV.

2.3 Lager- und Arbeitsplätze

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Baustelleneinrichtungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Der Baustelleneinrichtungsplan wird nicht gesondert vergütet.

Der AG stellt lediglich Flächen zur Verfügung, die innerhalb der Eigentumsgrenzen des RRB I Gelände, jedoch außerhalb der Verkehrsflächen liegen. Beabsichtigt der AN, seine Lager- und Arbeitsplätze auf den vorgenannten Flächen zu errichten, so muss er diese beim AG zuvor erfragen.

Die Lagerung von Materialien auf Fahrbahnen ist nicht zulässig.

Das Abstellen von nicht im Einsatz befindlichen mobilen Geräten und Materialien in nicht durch geeignete Schutzeinrichtungen abgesicherten Bereichen ist verboten, sofern dadurch eine Gefährdung für den öffentlichen Verkehr abzuleiten ist. Kurzzeitige Ausnahmen bedürfen einer baubehördlichen Einzelgenehmigung ggf. mit Auflagen (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkung).

Benutzte Flächen und Wege sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand unter Wahrung der landschaftspflegerischen Belange ordnungsgemäß herzurichten. Verunreinigungen sind zu beseitigen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze entstehen (Öl, Eindrücke durch schwere Lasten, Stützen etc.) haftet der AN. Für die Lagerung von und für den Umgang mit Treibstoffen, Ölen und anderen wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften unbedingt einzuhalten.

Für gering beanspruchte Flächen vorübergehender Inanspruchnahme (Lagerflächen für Oberboden u. ä.) gilt:

- Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt zwischenzulagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine max. Schütthöhe von 3 m nicht überschritten werden und eine Befahrung oder Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden.
- Abgeschobener Boden ist getrennt nach Oberboden und Unterboden zu lagern.
- Der abgeschobene Boden ist vorzugsweise auf dem jeweiligen Grundstück zwischenzulagern.

Für stark beanspruchte Flächen vorübergehender Inanspruchnahme – hierzu zählen

- Baustelleneinrichtungsflächen, Containerstellflächen, Brecheranlagen, Aufbereitungsanlagen,
- geschotterte oder asphaltierte Baustraßen und Bauwerksumfahrungen,

- Lagerflächen von anderen Stoffen als reiner Boden, z. B. Bauwerksabbruch, Altbeläge und
- sonstige geschotterte oder asphaltierte Baubehelfsflächen

gilt:

Nach Oberbodenabtrag sind diese Flächen mit einem geeigneten Trenngewebe zu versehen und eine Schottertragschicht ist in der erforderlichen Höhe darauf einzubauen. Bei der Wahl des Trenngewebes ist bereits darauf zu achten, dass dieses beim Rückbau wieder rückstandslos zu entfernen ist. Die Kosten für diese Leistungen (einschließlich Vorhalten und Rückbau) sind in der OZ zur Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen einzupreisen.

Belastete Böden dürfen nicht außerhalb der Becken gelagert werden. Dies trifft auch für das Lagern zwischen den Beprobungen zu.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze entstehen (Öl, Eindrücke durch schwere Lasten, etc.) haftet der AN. Für die Lagerung von und für den Umgang mit Treibstoffen, Ölen und anderen wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften unbedingt einzuhalten. Alle Kosten für das Anlegen, Unterhalten, Beseitigen und ggf. Rekultivieren von Baustraßen, Lager- und Arbeitsplätzen, sind sofern sie in den LV-Positionen nicht gesondert beschrieben sind, in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.4 Bestehende Entwässerung

Das Gewerbegebiet ist im Trennsystem erschlossen.

Das Regenwasser aus dem betrachteten Gebiet entwässert in Richtung Meerane über die RRB IV, RRB I und RRB Ia gedrosselt in den Graben zum Seiferitzbach.

Das Schmutzwasser wird über vorhandene Schmutzwassersammler zur Kläranlage Meerane abgeleitet.

2.5 Fremdmedien

In den Flurstücken 66/1 und 70/1 der Gemarkung Seiferitz ist nur der Verlauf der Kanäle des AZV Götzenthal bekannt.

2.6 Bestand Beckenaufbau

Folgender Beckenaufbau RRB I ist laut Bestandsunterlagen vorhanden:

- ca. 20 cm Mutterboden
- ca. 60 cm sandiger Boden
- 1,5 mm Dichtungsfolie

3 PLANUNGSGRUNDLAGEN

3.1 Flächenermittlung

Für die Bemessung des geplanten Regenwasserkanals und die notwendige Regenwasserrückhaltung wurden die angeschlossenen Flächen ermittelt.

Gemäß B-Plan ist eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 (maximaler Befestigungsanteil) anzusetzen.

Im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege wurden die Asphaltflächen als versiegelte Flächen angesetzt.

Das gesamte Einzugsgebiet, welches zum RRB I entwässert, umfasst eine Fläche von 81,8 ha. Davon sind 65,2 ha befestigt.

3.2 Ableitung des Notüberlaufes

Der Notüberlauf des vorhandenen Regenrückhaltebeckens RRB I erfolgt über ein noch fertigzustellende Überlaufscharte (Bauleistung Los 4) und einen Entlastungs- und Verbindungskanal zum RRB Ia.

Das Regenrückhaltebecken RRB Ia wird im Zusammenspiel mit den vorhandenen RRB I und RRB IV für ein 5-jährliches Regenereignis bemessen. Für den Fall, dass das Regenrückhaltebecken ein stärkeres Regenereignis nicht aufnehmen kann, ist ein Notüberlauf vom RRB Ia in den Graben zum Seiferitzbach vorgesehen.

Die baulichen Anlagen für den Notüberlauf ist für den maximal möglichen Zufluss ausgelegt.

4 Planungsergebnisse

4.1 Beschreibung der technischen Lösung

Das Regenwasser von den Baufeldern und den Straßenflächen des Gewerbegebietes wird im Kanalnetz (bis DN 1000) gesammelt und über drei Kanäle (DN 1000, DN 600 sowie DN 500) in das vorhandene RRB I geleitet.

Vom RRB I wird der Regenwasserabfluss gedrosselt über den vorhandenen Kanal DN 500 bzw. im weiteren Verlauf DN 600 und Verbindungsgraben in das RRB Ia geleitet. Springen der Notüberlauf an, gelangt der Regenwasserabfluss vom RRB I durch den Verbindungsgraben zum RRB Ia.

Bereits im RRB I findet eine Sedimentation statt. Um den Sedimentationsbereich von der Löschwasserreserve zu trennen, sind der Einbau einer Trennwand und die Befestigung des Sedimentationsbereiches im RRB I vorgesehen.

4.2 Bauumfang

Der Bauumfang ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

4.2.1 *Baufeldfreimachung*

Die Beseitigung von Aufwuchs und der Freischnitt für die Baufreiheit ist geplant.

4.2.2 *Regenrückhaltebecken*

Das Regenrückhaltebecken RRB I ist als offenes Erdbecken mit Drosselbauwerk und Notüberlauf errichtet.

Wasserseitig ist oberhalb von 270,50 mNHN eine Böschungsneigung von minimal 1:2,0 vorhanden.

An der Nordseite ist eine Beckenzufahrt aus Frostschutzmaterial mit einem maximalen Gefälle von 10 % verfügbar.

Das Regenrückhaltebecken RRB I hat folgende Zulauf-Details:

<u>Zulauf 1 (DN 1000, DN 500)</u>	<u>Zulauf 2 (DN 600)</u>
Ostwert: 320.527	Ostwert: 320.520
Nordwert: 5.634.152	Nordwert: 5.634.192

4.2.3 *Kanäle und Verbindungsgraben*

Die vorhandenen Regenwasserkanäle DN 1000, DN 600 und DN 500 leiten das Niederschlagswasser auf der Nordwest- und Westseite in das vorhandene RRB I. Im Nordosten befinden sich das vorhandene Drosselbauwerk und ein Ablaufkanal DN 500.

Im weiteren Verlauf bis zur Mündung in den vorhandenen Verbindungsgraben besteht ein neuer Regenwasserkanal DN 600.

Um das Niederschlagswasser vom neuen Notüberlauf am RRB I bis in das RRB la geordnet abzuleiten, wurde ein Verbindungsgraben errichtet.

Neben dem Graben wurde ein Wartungsweg hergestellt und zum Unfallschutz der Bereich durch einen Zaun gesichert.

Die Regenwasserkanäle sind ab DN 500 als Stahlbetonrohre hergestellt. Bis DN 400 kommt vollwandiges Polypropylenrohr zum Einsatz. Am Zulauf des RRB Ia wurde ein Stahlbeton-Rahmendurchlass gebaut.

4.2.4 Notüberlauf

Für den Fall, dass die Drossel bei einem 5-jährlichen Regenereignis verlegt ist oder das Regenrückhaltebecken RRB I bei einem noch selteneren Regenereignis überläuft, ist ein Notüberlauf vorgesehen.

Im östlichen Bereich des Damms vom RRB I wird der Notüberlauf mittels befestigter Dammscharte von 27 m Länge gebildet (siehe Zeichnung 2249/5-11.2).

Der Notüberlauf fließt in den Verbindungsgraben zum RRB Ia.

4.2.5 Schadloose Ableitung des Notüberlaufs RRB I

Im weiteren Verlauf der Ableitung überlagern sich die Abflüsse vom Außengebiet (Feld, Wald und Fischteiche) mit den Notüberläufen von den RRB Ia. Die Wassermengen wurden mittels Simulation bis zum 30-jährlichen Regenereignis ermittelt.

Der Graben zum Seiferitzbach ist vom östlichen Ende des Flurstückes 70/1 bis zum Seiferitzbach als öffentlicher Regenwasserkanal verrohrt.

Bis zum Flurstück 336/5 erfolgt die Ableitung des Regenwassers auf öffentlichen Flurstücken. Der vorhandene Regenwasserkanal unterquert auf dem Flurstück 336/5 (DB-Gelände) den Bahndamm im Bereich der Seiferitzer Allee.

Im weiteren Verlauf liegt der vorhandene öffentliche Regenwasserkanal auf den Flurstücken: 77/9 und 25/3 der Seiferitzer Allee, 334/36, 334/33, 24/11, 335/15 der Zwickauer Straße, 335/3, 335/5 der Höckendorfer Straße sowie 24/4, 288/1 und 288/2 an der Einleitung in den Seiferitzbach

Wenn der öffentliche Regenwasserkanal DN 600 bei außergewöhnlichen Regenereignissen überlastet ist, fließt das Wasser oberirdisch in einen Einlaufschacht mit Gitterrostabdeckung \varnothing 2000 mm. Ab dem Einlaufschacht wird das Regenwasser in den Regenwasserkanal DN 800 und weiter bis zum Seiferitzbach geleitet.

4.2.6 E-MSR Technik

Im RRB I ist der Einbau einer Messsonde zur Messung des Wasserstands geplant.

4.2.7 Bauzeit

Die Entschlammung RRB I und der Umbau des Regenrückhaltebeckens werden als koordinierte Maßnahme in zwei Losen ausgeführt.

Die Bauzeit beträgt ca. 3 Monate.

5 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

6.1 Allgemeingültige Angaben zur Baudurchführung und Vertragsabwicklung

- Die Wertigkeit einzelner Vorschriften richtet sich nach VOB/B § 1 Nr.2. Grundsätzlich gilt: Individuelle Regelungen gehen allgemeinen Regelungen vor!
- Alle Ausführungsunterlagen sind vor deren Umsetzung dem AG zur Baufreigabe vorzulegen und gegenzeichnen zu lassen.
- Technische und sonstige Absprachen zur Ausführung der Leistung hat der AN nur mit den am Projekt Beteiligten (d.h. AG, Entwurfsplaner, Ausführungsplaner und Prüflingenieur sowie ggf. zukünftiger Nutzer) zu führen. Absprachen mit Anderen können nicht Grundlage für Entscheidungen sein. Gutachter, Behörden und dgl. bleiben hiervon unberührt.
- Aus Beweisgründen sind Vereinbarungen zum Leistungsumfang oder zur Vertragsgestaltung stets schriftlich zu vollziehen.
- Für die Einholung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen ist folgendes erfolgt:
- Der AG hat, im Zuge der Vorbereitung der Maßnahme, die notwendigen, allgemeinen Zustimmungen - d.h. dass die Betreffenden ihre grundsätzliche Genehmigung zur vorgesehenen Maßnahme gegeben haben - eingeholt. Dazu getroffene Abreden werden dem AN übergeben. Weil konkrete Vereinbarungen erst durch den AN festgelegt werden können, hat er auf der Grundlage der allgemeinen Zustimmungen die weiteren Feinabstimmungen selbst und eigenverantwortlich zu führen. Kosten für Gebühren, die ihm in diesem Zusammenhang entstehen, werden auf Nachweis erstattet. Kosten zur Einholung dieser Zustimmungen werden nicht gesondert erstattet, solange der Aufwand im üblichen Rahmen bleibt.
- Sind bestehende Anlagen oder Bauwerke nicht planmäßig zu ändern oder zu beseitigen und wird dies trotzdem notwendig, so hat der AN zuerst die Zustimmung/Stellungnahme des AG einzuholen. Erst danach hat der AN den Eigentümer bzw. Betreiber oder Nutzer der Anlage zu informieren und sich zusammen mit dem AG rechtzeitig über den Termin und die Art und Weise der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.
- Alle Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik, bestehenden Vorschriften, Normen und dgl. auszuführen. Neue Technologien, Baustoffe, Berechnungsverfahren u.ä. sind vor ihrem Einsatz mit dem AG abzustimmen. Bei Zweifeln oder Unklarheiten ist vor der Ausführung Rücksprache mit der BÜ zu nehmen.
- Der AN hat für die ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu benennen und diese dem AG schriftlich mitzuteilen.
- Der Auftragnehmer hat alle Ereignisse im Zusammenhang mit der Maßnahme, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem AG unverzüglich mitzuteilen. Aussagen zur möglichen Haftung hat er nicht zu treffen. Der Sachverhalt ist zusammen mit dem AG

unverzüglich festzustellen und weitere Schritte festzulegen. Bei Gefahr in Verzug sind Sicherungsmaßnahmen vom AN sofort einzuleiten.

- Beabsichtigt der AN Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer zu übertragen, so hat er die schriftliche Zustimmung des AG gemäß VOB/B § 4 Nr. 8 einzuholen.

6.2 Bauablauf

Ein verbindlicher Bauzeitenplan und ein daran gekoppelter Zahlungsplan, auf der Grundlage der im LV genannten Einzelfristen, ist bis spätestens eine Woche nach Auftragserteilung vorzulegen.

Auf Grund der Terminkette ist die Baustelle über die gesamte Bauzeit ständig zu besetzen.

Nach Bestätigung des Bauablaufplanes durch den AG wird dieser Vertragsbestandteil.

Exakte Festlegungen zu den Sperrungen sind im Zuge des Baus zwischen AG und AN und den zu beteiligenden Behörden (Verkehrsamt) zu treffen.

Vor Baubeginn hat der AN eine Bauanlaufberatung anzusetzen, zu der er alle vom Bau Betroffenen einzuladen hat. Dazu gehören insbesondere AG, BÜ, Entwurfs- und Ausführungsplaner, Leitungseigentümer oder -betreiber und je nach Einzelfall Anlieger, Behörden, seine Nachunternehmer, andere Unternehmer paralleler Arbeiten und dgl.. Hierzu ist Absprache mit dem AG und der BÜ vorzunehmen.

Sämtliche daraus entstehenden Aufwendungen sind als Gemeinkosten der Baustelle in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Für folgende Teilleistungen wird eine förmliche Abnahme verlangt:

- Absteckungen
- Gründungssohlen
- Dichtheitsprüfungen
- Bauwerksabnahmen

Die förmliche Abnahme gilt mit der Zuschlagserteilung als vereinbart. Der AN muss die förmliche Abnahme also auch ohne besondere Aufforderung durch den AG rechtzeitig beantragen. Über die Abnahme ist gemeinsam zwischen AG und AN eine Niederschrift zu erstellen, die Feststellungen, Mängel, Einsprüche, gegensätzliche Standpunkte sowie angekündigte und evtl. Vorbehalte und dgl. enthält. Die Niederschrift ist von beiden Seiten zu unterzeichnen.

Arbeiten, die eigene Nachunternehmer leisten, hat er eigenverantwortlich zu koordinieren und zu beaufsichtigen. Dies gilt nicht als Besondere Leistung im Sinne von DIN 18 299 / Nr. 4.2.2.

Witterungseinflüsse auf die Baumaßnahme werden wie folgt behandelt:

- Die Bauarbeiten sind grundsätzlich bis zu den Witterungsgrenzwerten durchzuführen, die in den jeweils gültigen Normen oder Verarbeitungsvorschriften angegeben sind. Bei Zweifeln hat sich der AN mit dem AG abzustimmen.
- Ausführungsfristen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen nach Zeitraum (d.h. Werktagen) bemessen sind, werden infolge ungünstiger Witterungseinflüsse um die entsprechenden Tage verlängert. Für Ausführungsfristen, die nach Datum festgelegt sind, ist dieses Datum unter allen Umständen bindend. Hingewiesen wird auf VOB/B §6 Nr. 2 (2) und Nr. 3.
- Präzisierend zu Nr. 2.2 § 6, VOB/B gilt:

Niedrige Wintertemperaturen werden vertraglich als hindernd anerkannt, wenn die für das Baugebiet gültigen, amtlich gemessenen Tagesmitteltemperaturen, an drei hintereinander folgenden Tagen 10° C unter den 10-jährigen, amtlichen Tagesmitteltemperaturen für den betreffenden Zeitraum und das betreffende Gebiet liegen.

Der Nachweis ist bei Bedarf vom Auftragnehmer zu erbringen.

Für alle Witterungsbedingungen, die nicht als vertraglich hindernd gelten, hat der Auftragnehmer entsprechend Bauablaufplan alle technologischen und materiellen Voraussetzungen für die Einhaltung des Bauablaufplanes einzukalkulieren, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

6.3 Wasserhaltung

Die Wasserhaltung ist so zu gestalten, dass kein Schmutz- bzw. verschmutztes Regenwasser in die Vorflut eingeleitet wird. Während der gesamten Bauzeit ist der AN für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers auf der Baustelle und ihrem Einflussgebiet allein verantwortlich.

Des Weiteren obliegt dem AN der Schutz der Baumaßnahme vor anfallendem Schichtenwasser und Staunässe sowie deren schadlose Ableitung als Nebenleistung. Der Zulauf von Oberflächenwasser in die Baugruben (Stützwände, abflusslose Grube) ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Das Sicker- bzw. Schichtenwasser ist über Pumpensümpfe aus der Baugrube abzupumpen. Das Entfernen von Niederschlagswasser aus den Baugruben ist kontinuierlich vorzusehen.

Aussagen zur Ausführung der Grundwasserhaltung sind dem Punkt 3.4 Ergebnisbericht [6] zu entnehmen.

6.4 Baubehelfe

Folgende Baubehelfe sind erforderlich:

- Verbau zur Sicherung der Baugruben

Für die Baubehelfe sind sämtliche Ausführungsplanungen und Unterlagen vom AN zu beschaffen bzw. zu beauftragen. Die Preise dafür sind in die Einheitspreise der entsprechenden Position einzurechnen, wenn im LV keine gesonderte Position ausgeschrieben ist.

Die Ausführungsunterlagen und die Ausführungsstatik für Baubehelfe sind rechtzeitig vor Baubeginn zwecks Prüfung derselben dem AG in der entsprechenden Anzahl zu übergeben. Die Prüfung von Baubehelfen und Bauzuständen hat der AN zu veranlassen. Der AN hat die dafür erforderlichen Schritte (Übergabe an Prüfenieur usw.) selbst rechtzeitig einzuleiten. Die Prüfung der Baubehelfe und Bauzustände wird nicht gesondert vergütet. Die anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Dem AG sind geprüfte Pläne für Baubehelfe und eventuell dafür erforderliche Bauzustände zu übergeben. Abnahme und Freigabe des Baubehelfs müssen durch den Prüfenieur oder durch die BÜ erfolgen.

Bei unbedeutenden Baubehelfen, oder Baubehelfen bei denen kein Zweifel über die Ausführung und die Standsicherheit besteht, kann auf Nachweise, Prüfungen und Abnahmen verzichtet werden. Trifft der AG keine dementsprechenden Anordnungen hat der AN vor Erstellung der Baubehelfe die Notwendigkeit der Prüfung anzusprechen.

Baubehelfe sind so zu gestalten, dass sie von allen Beteiligten gleichzeitig sinnvoll genutzt werden können. Es ist auszuschließen, dass verschiedene Nachunternehmer jeweils getrennte Baubehelfe der gleichen Art errichten. Dies ist schon bei der Kalkulation zu beachten und kann nicht zwangsläufig zu Nachträgen führen!

Werden trotzdem durch üblicherweise nicht vorhersehbare Umstände weitergehende Gebrauchsüberlassungen notwendig, und entstehen dadurch nachweisbar Mehrkosten, die dem betreffenden AN für die eigene/individuelle Nutzung nicht entstehen würden, so ist die BÜ zu informieren. Grundsätzlich gilt Solchenfalls DIN 18 451 / Nr. 4.2.10. Diesbezügliche Absprachen bzw. Festlegungen sind vor der weitergehenden Gebrauchsüberlassung zu treffen.

Bei der Planung und Ausführung der Baubehelfe ist noch folgendes speziell zu beachten:

- Für alle Baubehelfe sind Einrichtungen und Schutzvorkehrungen vorzusehen, die der Witterung im Baubereich zweifellos entsprechen (Wind, Schnee, Eis,).

Für Gerüste und Lehrgerüste gilt die DIN 18 451, DIN 4420 und 4421.

- Aufbau und Verwendung der Gerüste dürfen nur unter Berücksichtigung von DIN 4420 / Punkt 8 bis 11 und DIN 4421 / Punkt 7 erfolgen.
- Für Verbauarbeiten gilt die DIN 18303 und 18304. Die DIN 4123 und DIN 4124 sind ebenfalls zu beachten.
- Lastannahmen für Baubehelfe nach speziell gültigen Richtlinien, DIN 1055 und Bemessen für eine Verkehrslast nach EC 2 (DIN EN 1991-2/NA), Für Behelfe die vom öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden, muss die Belastung nach EC 2 (DIN EN 1991-2/NA) oder SLW 30 nach DIN1072 zugrunde gelegt werden.

Arbeitsgerüste, die zur Ausführung der Leistung erforderlich sind, werden generell als Nebenleistungen entsprechend VOB/C bzw. DIN 18331 vereinbart, wenn dafür keine speziellen Positionen im LV vorgesehen sind.

6.5 Stoffe, Bauteile

Alle Stoffe und Bauteile sind entsprechend der Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis) oder glw. einzusetzen. Sämtliche zur Anwendung kommenden Baustoffe und Bauteile sind vom AN zu beschaffen, soweit nicht in den Positionen des LV anderweitige Angaben gemacht werden.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN- Normen, zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien zu erbringen.

Diese Nachweise sind dem AG vor dem Einbau der betreffenden Stoffe vorzulegen, auch wenn dieser sie nicht ausdrücklich verlangt.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen eines amtlich zugelassenen Prüfinstitutes tragen.

Sofern in den Leistungspositionen nicht ausdrücklich auf die Bereitstellung von Material seitens des Auftraggebers hingewiesen wird, hat der Auftragnehmer alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Stoffe und Bauteile zu liefern.

Es bleibt dem AG vorbehalten, von Stoffen, die neu oder wenig üblich sind, vor deren möglicher Verwendung Muster oder Proben zu verlangen und erst danach über ihren Einsatz endgültig zu entscheiden. Die Kosten dafür sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Stoffe, die unmittelbar im baulichen oder funktionellen Zusammenhang mit anderen Stoffen stehen, dürfen nur von einem Hersteller bezogen werden (z.B. Rohre, etc.).

Der AN ist dafür verantwortlich, Stoffe oder Bauteile rechtzeitig zu beschaffen.

Behinderungen und Verzögerungen wegen fehlender Materialien werden nicht anerkannt es sei denn der AN kann nachweisen, dass es sich um außerordentliche Stoffe handelt und er rechtzeitig die erforderlichen Schritte eingeleitet hat.

Es ist die alleinige Entscheidung des AG, bestimmte vorgesehene Stoffe durch andere zu ersetzen, insbesondere, wenn der AN bestimmte Stoffe nicht rechtzeitig beschafft hat oder sie aus anderen Gründen ersetzen will.

Die Wiederverwendung ausgebaute oder anderweitig vorhandener Erdstoffe ist, soweit möglich, anzustreben. Werden beim Abbruch Stoffe gewonnen, die der AG übernehmen möchte, sind ihm diese zu übergeben.

Mit Bauteilen, Stoffen und dgl., die nur vorübergehend abzubauen oder zu versetzen sind (z.B. Maste, Schilder, Grundstückseinfriedungen usw.), ist so sorgsam umzugehen, dass eine Neubeschaffung vermieden wird. Eine Vergütung für Neumaterial erfolgt nur, wenn sie im LV vorgesehen war. Die Beweislast, dass ggf. bestimmte Teile nicht wiederverwendet werden konnten, trägt der AN.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist die sachgemäße Deponierung / Entsorgung ausgebaute Stoffe nachzuweisen. Kosten, die durch falsche oder unsachgemäße Ablagerung entstehen, trägt allein der Auftragnehmer. Anordnungen von Behörden ist diesbezüglich Folge zu leisten.

6.6 Abfälle

Der bei den Arbeiten anfallende Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle) ist in den Behältern des AN zu sammeln. Der Abfall wird Eigentum des AN und ist zu beseitigen.

6.7 Beweissicherung

Die Beweissicherung erfolgt durch einen vom AN beauftragten Sachverständigen für Bauschäden an Gebäuden im Zuge der Baumaßnahme. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt eine Nachbegehung mit Feststellung evtl. Schäden.

Der AN haftet für alle Schäden am Eigentum Dritter, die von der Bauausführung herrühren.

6.8 Sicherungsmaßnahmen

Allgemein

Der öffentliche Verkehr darf durch die Bauarbeiten nicht gefährdet werden. Der AN hat die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und zur Sicherung von Gefahrenquellen unter seiner vollen Verantwortung auszuführen, einschl. der erforderlichen Beistellung der Gerätschaften, Ampeln und Verkehrszeichen. Dies gilt auch für Verkehrsumleitungen. Die Aufwendungen hierfür sind in die Baustelleneinrichtung bzw. in die Einheitspreise einzurechnen, sofern im LV dafür keine besonderen Positionen vorhanden sind.

Der AN ist verpflichtet, alle z.Z. der Ausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten.

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Der AN haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, dem AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfange freizustellen. Dem AG trifft im Verhältnis gegenüber dem AN keinerlei eigene Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der ihm im Übrigen und im baupolizeilichen Sinne vorbehaltenen Bauüberwachung.

Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die Bauarbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

Grabenausbau

Die herzustellenden Gräben sowie die Baugruben für Bauwerke, Schächte und Kanäle sind durch geeignete Maßnahmen nach Wahl des AN gegen Absturz zu sichern. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Hochwasserschutz

Es gilt die VOB/B § 7 und die ZVB/E-StB / Nr.104.

Sicherungsmaßnahmen an Leitungen

(gilt nur bei unerwartet angetroffenen Leitungen!)

Es gilt die DIN 18 299 / Pkt. 3.1 und DIN 18 300 / Punkt 3.1.2 bis Punkt 3.1.5

Zu beachten sind die Forderungen bezüglich der einzuholenden Schachtscheine und dgl..

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzrichtlinien u.ä. sind Grundlage für Arbeiten in Bereichen, in denen mit Leitungen zu rechnen ist. Entsprechend Punkt 3.1 / DIN 18 299 sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen uneingeschränkt zu beachten.

Freigelegte oder offenliegende Leitungen oder deren Bestandteile sind grundsätzlich ausreichend zu sichern. Dafür trägt der AN die Verantwortung. Ausreichende Sicherungsarbeiten werden nicht gesondert vergütet, solange der Aufwand den üblichen Umfang derartiger Maßnahmen nicht übersteigt.

Erschwernisse und Behinderungen, die durch gesicherte Anlagen im Baubereich entstehen und die als baustellenüblich anzusehen sind, werden nicht gesondert vergütet. Entstehen infolge der Arbeiten Schäden an Leitungen, dann haftet der AN bei möglichen Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, es sei denn der AN hat diese Leistung trotz vorgetragener Bedenken auf Anweisung des AG ausgeführt.

Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten zum Umfang der notwendigen Sicherungsmaßnahmen ist Rücksprache mit der BÜ zu nehmen.

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ferner sind das Wasserhaushaltsgesetz und das Sächsische Wassergesetz zu beachten. Bauschutt und Bauabfälle dürfen nicht in Gewässer eingebracht werden oder an dessen Ufer abgelagert werden. Stoffeinträge in Gewässer müssen weitestgehend verhindert werden.

Gegenstände, die während der Bauarbeiten in Gewässer gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind sobald wie möglich, spätestens mit der Baustellenberäumung wieder restlos zu entfernen

Gegebenfalls ist auf die Belange der Fischerei während der Bauzeit Rücksicht zu nehmen. Abfälle sind nach den Angaben der Hersteller zu entsorgen, Sondermüll dementsprechend. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die sachgemäße Deponierung/Entsorgung von Abbruchmaterial, ausgebauten oder Reststoffen nachzuweisen. Kosten, die durch falsche oder unsachgemäße Ablagerung entstehen, trägt der Auftragnehmer.

Emissions-/Immissionsschutz

Baumaschinen und Geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverlust zu sichern. Bezüglich des Lärmschutzes sind die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503) bzw. der VDI-Richtlinie

2068/Blatt 1 einzuhalten. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.08.1979 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160) sind geräuschintensive Bauarbeiten zwischen 20.00 und 07.00 Uhr unzulässig.

Die zu beachtenden zulässigen Geräuschemissionswerte durch Baumaschinen richten sich nach der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08. 2002. "Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist". Grundsätzlich sind nur Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die mit größtmöglichem Lärmschutz versehen sind.

Abfallbehandlung

Die Abfallbehandlung gemäß KrWG ist zu beachten. (Eigenüberwachung, Kontrollprüfung, Entsorgungswege, Nachweispflichten,...)

Denkmalschutz, Bodenfunde

Der AN ist verpflichtet bei zu Tage tretenden Funden diese gemäß § 20 Sächs. DSchG sofort dem Landesamt für Denkmalpflege (01067 Dresden, Augustusstr. 1, Tel. 0351/499 220) bzw. dem Landesamt für Archäologie (01097 Dresden, Japanisches Palais, Tel. 0351/52 591) mitzuteilen. Der Auftraggeber bzw. der Bauüberwachung sind solche Funde ebenfalls sofort zu melden.

Den Ämtern ist die erforderliche Zeit für die Bergung und Aufzeichnung der Funde einzuräumen. Die Bestimmungen der VOB /B § 4, Ziffer 9, bleibt davon unberührt.

Grenzsteine und amtliche Festpunkte

Hier ist nach DIN 18300 / Punkt 3.2.1 zu verfahren. Sollten im ausgewiesenen Bereich trigonometrische Festpunkte des amtlichen Lage und Höhenbezugssystems vorhanden sein, sind diese in Abstimmung mit dem Vermessungsamt zu sichern bzw. aufmessen zu lassen.

Während der Baumaßnahme sind vorhandene Grenzpunkte grundsätzlich nicht zu beseitigen bzw. zu verändern. Sind Grenzpunkte aufgrund der Lage des Bauwerkes zu beseitigen, ist dies unverzüglich und rechtzeitig der BÜ und dem AG mitzuteilen. Grenzpunkte die entfernt werden müssen, sind vorher durch das Staatliche Vermessungsamt, von einem ÖbV oder anderen Urkundsvermessungsberechtigten aufmessen zu lassen.

6.9 Aufmaßverfahren

Es gilt die VOB/B § 14 / Punkte 1 und 2 sowie die DIN 18 299 / Punkt 5. Aufmaße sind entsprechend dem Fortgang der Arbeiten ausnahmslos im Beisein je eines Vertreters des AN und des AG zu tätigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Die Dokumente sind zweifelsfrei zu kennzeichnen (z.B. Baumaßnahme, Haltungen, Schächte, Ordnungsziffer, Datum, usw.). Sie dürfen nur festgestellte Maße enthalten. Festgeschriebene Berechnungen, die sich als falsch erweisen, werden nicht anerkannt. Im Übrigen gilt die VOB/B § 4.

Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich auf der Basis geprüfter Aufmaße. Aufmaßblätter müssen mit mindestens folgenden Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer

- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Der AN hat die Termine für die Anfertigung der Aufmaße rechtzeitig zu beantragen. In der Regel erfolgt dies nach Fertigstellung der Teilleistung. Das gilt insbesondere für Arbeiten, für die durch nachfolgende Bauarbeiten kein nachprüfbares Aufmaß mehr angefertigt werden kann.

Aus den Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf 2 Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge in € sind auf volle Cent zu runden. Die Abrechnungseinheiten richten sich nach dem im LV verwendeten Einheiten.

Bei Baustoffen, deren Zugabe in einer bestimmten Menge gefordert wird, aber nicht nach Gewicht abgerechnet wird, wird ein Verwendungsnachweis anhand von Liefer- und Wiegescheinen, die von der örtlichen Bauaufsicht anerkannt sein müssen, verlangt. Der AG legt zu Beginn der Bauarbeiten fest, für welche Teile und Baustoffe der Nachweis zu führen ist.

Für evtl. erforderliche Kontrollwägungen haben sich AN und AG auf eine nahegelegene geeichte Waage zu einigen, deren Ergebnis von beiden Vertragspartnern als bindend anerkannt wird. Die Kosten für Kontrollwägungen hat der AN zu tragen bzw. sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Von allen Aufmaßblättern sind mindestens zwei Ausfertigungen im Durchschreibeverfahren herzustellen. Das Original und eine Durchschrift erhält der AG nach Abschluss des Aufmaßes, die andere Durchschrift der AN.

Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig. Ist es in Ausnahmefällen jedoch unumgänglich, ist das Uraufmaßblatt beizufügen. Für jede Position ist ein eigenes Aufmaßblatt zu verwenden.

Rechnungen, die nicht durch Aufmaße belegt sind, oder wenn Aufmaße vorliegen, die nicht in obiger Weise abgefasst sind, gelten als nicht prüffähig. Die Aufmaße werden nicht anerkannt.

6.10 Prüfungen

Grundsätzlich ist der AN verpflichtet, Stoffe und Bauteile, die er selber bereitstellt - aber auch wenn solche vom AG beigestellt werden - auf ihre Eignung zu prüfen. Diese Prüfungspflicht

bezieht sich auf die Art und Eignung der Baustoffe generell und ihre Qualität im Einzelfall. Auch wenn bestimmte Stoffe vorgeschrieben sind, sind sie entsprechend zu überprüfen.

Weitergehende Prüfungen für Baustoffe oder Teile sind entsprechend den Forderungen der jeweils einschlagenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Lieferbedingungen und dgl. auszuführen (s.a. die zutreffenden ATV's und ZTV's), auch wenn sie nicht extra von der BÜ benannt werden.

Die Kosten für die in den Vorschriften geforderte Eigen- und Fremdüberwachung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Das Beschaffen von Unterlagen über Eignung von Stoffen oder Bauteilen wird ebenfalls nicht besonders vergütet. Kontrollprüfungen werden vom AG ausgelöst und bezahlt. Fällt die Kontrollprüfung negativ aus, hat der AN alle Kosten der Kontrollprüfung selbst zu tragen.

Der Einsatz neuer Stoffe oder Bauteile, für die entsprechende Prüfrichtlinien fehlen, ist mit dem AG vorher abzustimmen. Auf die folgenden Prüfungen bzw. Prüfanforderungen und Randbedingungen soll im Folgenden besonders hingewiesen werden:

- Für die Ausführung von Lastplattendruckversuchen im Erd- und Straßenbau hat der AN dem AG einen mindestens 8 Tonnen schweren Lkw ohne besondere Vergütung zur Verfügung zu stellen, falls diese Leistung im LV nicht erfasst ist.

Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind für alle zur Verwendung kommenden Baustoffe entsprechend den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen, aufzubringen und dem AG zweifach zu übergeben.

Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat die Eigenüberwachung nach den betreffenden ZTV auszuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen, aufzutragen und dem AG zweifach zu übergeben. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Kontrollprüfungen

Der AG behält sich bei allen Leistungen vor, Kontrollprüfungen durchzuführen. Der AN unterstützt dabei den AG gemäß den Festlegungen des LV. Er kann aber auch fordern, dass die vom AN nach den technischen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblättern durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen in Gegenwart des AG ausgeführt werden. Ort und Zeitpunkt der Prüfungen sind dann in gegenseitigen Einvernehmen zwischen AG und AN festzulegen.

Die Prüfungen sind in Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchzuführen.

7 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

7.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden vom Auftraggeber die Ausführungsunterlagen 2-fach zur Verfügung gestellt.

7.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Folgende Unterlagen sind vom AN beizubringen:

- Bauablaufplan
- Baustelleneinrichtungsplan
- Zahlungsplan
- Umleitungs- bzw. Beschilderungsplan für die örtliche und die großräumige Umleitung soweit erforderlich
- verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Behörde
- komplette Standsicherheitsnachweise für Bauteile und Baubehelfe
- Schachtscheine und dgl. von Versorgungsunternehmen bzw. Betreibern von Medienleitungen
- Muster oder Proben bei Stoffen und Bauteilen, die neu oder wenig üblich sind
- Unterlagen zur Eignung von Stoffen und Bauteilen (Gütenachweise des Herstellers, Zulassungen, Zertifikate, Prüfbescheide usw.)
- Statik für Bauwerke
- Statik für Verbau
- Hochwasserschutzkonzept

Weitere Unterlagen hat der AN im Einzelfall gemäß den gültigen Vorschriften, Richtlinien, ATV's, ZTV's usw. beizubringen.

Der AN ist verpflichtet, gemäß Nr.13.4 ZVB-StB 88 den seinem Angebot (Kalkulation) zugrunde liegenden Bauablauf in einem Bauzeitenplan darzustellen und vorzulegen. Dieser Bauzeitenplan ist spätestens 10 Werktage nach Zuschlagserteilung dem AG zur Bestätigung vorzulegen. Er wird nach Bestätigung Vertragsbestandteil.

Ein Baustelleneinrichtungsplan ist auf Verlangen des AG ebenfalls aufzustellen und mit dem Bauzeitenplan vorzulegen.

Nach Auftragsvergabe ist die Urkalkulation im geschlossenen Umschlag beim AG zu hinterlegen.

Bautagebuch

Bautagesberichte sind der Bauüberwachung unaufgefordert am darauffolgenden Tag zu übergeben.

8 ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Die ZTV sind in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

8.1 Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften

Gemäß § 4 Nr.2 und § 13 Nr.1, VOB/B, sind DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

Weiterhin gelten als Vertragsbestandteil in der jeweils aktuellen Fassung:

Technische Lieferbedingungen

Technische Prüfvorschriften

sowie alle sonstigen anzuwendenden Technischen Vorschriften, Merkblätter und Gesetze.

8.2 Nebenangebote

Nebenangebote müssen alle die für das Bauwerk unter Pkt.1 bis 5 der Baubeschreibung aufgeführten techn. Parameter (Mindestanforderungen) berücksichtigen Nebenangebote sind entsprechend dem bauamtlichen LV zu gliedern. Massenmehrungen gegenüber dem bauamtlichen LV sind zu berücksichtigen und mit Mengen - und Preisangaben auszuweisen. Bei Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen ist stets die sich daraus ergebende Gesamtangebotssumme anzugeben. Nebenangebote, welche die vorgenannten Punkte bzw. die Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.